

**SATZUNG DES  
JAGDSCHUTZ- UND JÄGERVEREIN KULMBACH E. V.  
KREISGRUPPE IM LANDESJAGDVERBAND BAYERN – BAYERISCHER  
JAGDVERBAND E. V.**

**Stand: April 2015**

zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung vom 08. April 2015

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V., Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e. V. – Bayerischer Jagdverband e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kulmbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Bayreuth – Vereinsregister – unter der Nummer VR 10076 eingetragen.

**§ 2**

**Aufgaben und Ziele des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein fördert den Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutz sowie die Bildung. <sup>2</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch
  - a. Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes,
  - b. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere die Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut,
  - c. den Zusammenschluss aller Jäger in der Stadt und dem Landkreis Kulmbach mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu fördern.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften (§ 7 Abs. 2 S. 2 AVBayJG) mit und organisiert und betreut diese. <sup>2</sup>Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen (§ 16 Abs. 4 AVBayJG) durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde sowie Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab, unter eventueller Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen dem Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. angehörenden Vereinigungen von Jägern zur Erledigung solcher Aufgaben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) <sup>1</sup>Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. <sup>2</sup>Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (8) <sup>1</sup>Zur Regelung des Beitragswesens beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. <sup>2</sup>Diese ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Mitglieder verbindlich.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jeder Jagdscheinfähige und jede andere natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. <sup>2</sup>Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch ein einstimmiges Votum der Vorstandschaft verliehen werden. <sup>4</sup>Ehrenmitglieder des Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V. sowie des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft endet
- durch Tod,
  - durch Austritt oder
  - durch Ausschluss auf Antrag.
- <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod. <sup>3</sup>Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. <sup>4</sup>Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. <sup>5</sup>Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.
- (4) <sup>1</sup>Ausgeschlossen werden können Mitglieder,
- die dem Vereinszweck (§§ 2, 4 der Satzung) grob zuwider handeln,
  - die den Vereinsfrieden stören und dieses Verhalten nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand fortsetzen,
  - die mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind oder
  - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- <sup>2</sup>Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Vorstandes eine Frist von 14 Tagen zu gewähren.
- (5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, jedoch nur, soweit es seine Beitragspflicht erfüllt hat.
- (6) Die Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins den Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auf geleistete Einlagen, Beiträge und Spenden, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragssummen.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Mitglieds**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
- die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Interessen zu unterstützen,
- die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. zu fördern,
- die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
- den Vorstand in allen Aufgaben uneigennützig und tatkräftig zu unterstützen.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 6** **Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder die Vertretung delegiert.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt deren Neuwahl bis spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder erstreckt sich auf die Restdauer der Wahlperiode.
- (3) Der Vorstand soll die jeweiligen Hegegemeinschaftsleiter zur Beratung in allen jagdlichen Fragen hinzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. <sup>2</sup>Er ruft die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. <sup>3</sup>Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. als anerkannter Verein gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes. <sup>2</sup>Er kann zu diesem Zweck einen Ressortleiter für das Naturschutzwesen (§ 7 Abs. 2 Buchst. c) berufen.

## **§ 7** **Beirat**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus:
  - a. dem stellvertretenden Schriftführer,
  - b. dem stellvertretenden Schatzmeister,
  - c. den Ressortleitern für das Jagdgebrauchshundewesen, das Schießwesen, das Bläserwesen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung und das Naturschutzwesen, dem Schwarzwildbeauftragten sowie den Revisoren.
- (3) <sup>1</sup>Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. <sup>2</sup>Er soll einberufen werden
  - a. bei Entscheidungen über außerordentliche Ausgaben,
  - b. zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Vereinsmitgliedern,
  - c. zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Vereinsmitglied,
  - d. bei Entscheidungen über besonders wichtige Vereinsfragen.
- (4) Der Beirat hat nur beratende Funktion.
- (5) <sup>1</sup>Die Beiratsmitglieder nach § 7 Abs. 2 werden vom Vorstand bestimmt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

## **§ 8** **Die Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup>Diese hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 S. 1) in den sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Abständen,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
  - c. Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- f. Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden nach § 3 Abs. 3 S. 5, und Anträge,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- <sup>3</sup>Anträge im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 Buchst. f sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. <sup>2</sup>Er kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>3</sup>Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. <sup>4</sup>Alle Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder in einer Zeitungsveröffentlichung in der Bayerischen Rundschau bekannt zu geben. <sup>5</sup>Der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. und der Bezirksverband Oberfranken sollen eingeladen werden.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächste anwesende Mitglied des Vorstandes. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 3 Abs. 5) hat eine Stimme. <sup>3</sup>Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. <sup>4</sup>Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung festzuhalten. <sup>5</sup>Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und demjenigen, der als Schriftführer fungiert hat, zu unterzeichnen. <sup>6</sup>Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Stimmberechtigten.
- (4) Nur die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat schriftlich zu erfolgen.

## § 9

### Datenschutz – Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personengebundene Daten seiner Mitglieder mit Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse. Neben der elektronischen Datenverarbeitung geschieht dies auch in Papierform, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben notwendig ist, unter anderem für die Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Funktion im Verein, Telefonnummer, E-Mailadresse, Eintrittsdatum und Austrittsdatum sowie Ehrungen.

(2) Als Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. ist die Kreisgruppe Kulmbach verpflichtet, personenbezogene Daten an diesen zu übermitteln, soweit diese der Verwaltung des Vereins im Sinne des Satzungszweckes dient. Gleiches kann für den Abschluss von Versicherungen gelten, die der Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V oder der Landesjagdverband Bayern e. V. abgeschlossen haben oder abschließen wird und aus denen die Mitglieder Leistungen beziehen können.

(3) Im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck in Verbindung stehenden Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, z. B. in Vereinsmitteilungen, auf seiner Homepage oder in Print- und Telemedien. Die Veröffentlichung bezieht sich dabei auf den Namen und Funktion, soweit erforderlich auf das Alter und die Dauer seiner Zugehörigkeit.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe im Rahmen des Satzungszweckes zu.

(5) Die Veröffentlichung von persönlichen Daten und Fotos in Printmedien und Telemedien kann durch das Mitglied widerrufen werden. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt der ausgesprochenen Willenserklärung und bedarf keiner bestimmten Form.

## **§ 10** **Auflösung des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck und mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu diesem Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden, artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes. <sup>2</sup>Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

## **§ 11** **Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

# BEITRAGSORDNUNG

des Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V.

vom 15.04.2005

**beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des  
Jagdschutz- und Jägerverein Kulmbach e. V.**

letztmalig geändert (§3 und §4) durch einstimmigen Beschluss anlässlich der  
Jahreshauptversammlung am 29.03.2019

## § 1

### Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 4 der Satzung unterliegen die ordentlichen Mitglieder.
2. Mitglieder, die am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Altersmitglieder.

## § 2

### Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstandschaft soll eine Erhöhung des Beitrages anstreben, wenn der an den Landesjagdverband abzuführende Beitragsanteil erhöht wird. Gleiches gilt bei einer Verschlechterung der Finanzlage des Vereins.
2. Ab 1.1.2006 gelten folgende Beitragssätze:

a) ordentliche Mitglieder	€ 65,-
b) aktive Mitglieder des Bläsercorps	€ 35,-
c) Altersmitglieder	€ 50,-
d) Ehrenmitglieder	€ -, -
e) Zweitmitglieder	€ 20,-

3. Familienmitgliedschaft

Werden Familienmitglieder, namentlich Ehegatten und, oder Kinder des Beitragszahlenden der im Status eines ordentlichen Mitglieds, eines aktiven Mitglieds des Bläsercorps oder eines Altersmitglieds ist, Mitglied des Jagdschutz- und Jägervereins Kulmbach e. V. sind diese Familienmitglieder.

Die Anzahl dieser Familienmitglieder ist nicht begrenzt, jedoch ist nur ein Familienmitglied auch im Status eines ordentlichen Mitgliedes im Landesjagdverband Bayern e. V. Für dieses Mitglied wird der Beitrag an den BJV abgeführt. Dieses Mitglied besitzt alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Familienmitglieder, die als Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende beigetreten sind, können diesen Status längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beibehalten.

Der Beitragssatz beträgt für die Familienmitgliedschaft 50,-- Euro

### § 3

#### **Beitragszahlung**

1. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist fällig am 01. Januar und spätestens bis zur Jahreshauptversammlung zu zahlen.
2. Bei Eintritt in den JJV Kulmbach nach dem 30. April des laufenden Geschäftsjahres wird ein Mitgliedsbeitrag erst ab dem darauffolgenden Jahr erhoben.
3. Die Zahlung soll in der Regel durch SEPA-Lastschrift durch den Schatzmeister erfolgen oder erfolgt durch Überweisung/Dauerauftrag durch das Mitglied.

### § 4

#### **Beitragsrückstand**

1. Der Schatzmeister berichtet zur Jahreshauptversammlung über säumige Beitragszahler.
2. Mitglieder, die bis zur Jahreshauptversammlung der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, sind gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung auf der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Mitglieder, die bis zur Jahreshauptversammlung der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, werden durch den Schatzmeister schriftlich zur Beitragszahlung aufgefordert. Dafür wird zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungspauschale von 5 € vom säumigen Mitglied erhoben. Kosten, die bei Rückbuchungen durch die Bank entstehen, sofern sie nicht durch Verschulden des Schatzmeisters beim Bankeinzug entstanden sind, sind vom säumigen Mitglied ebenfalls zu tragen.
4. Mitgliedern, die zu einer rechtzeitigen Beitragszahlung nicht in der Lage sind, kann auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung Stundung oder Erlass des Beitrages gewährt werden.
5. Mitglieder, die trotz Zahlungsaufforderung durch den Schatzmeister und ohne Antrag auf Stundung oder Erlass, ihrer Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachkommen, können gemäß §3 Abs. 3 Satz 4 und §3 Abs. 4 Satz 1 c) der Satzung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Stand: 01. April 2019